

Ausschuß für Kommunalpolitik
49. Sitzung

10.01.1990
zi-mm

als ein zusammenhängender Themenkomplex betrachtet werden müßten, wäre es sinnvoll, dafür eine besondere Sitzung anzuberaumen, in der Vertreter aller betroffenen Ministerien Bericht erstatten sollten und der Ausschuß anschließend darüber berate, was zu tun sei. Gegebenenfalls sollten alle betroffenen Ausschüsse gemeinsam tagen, dabei die Eckwerte eines Aktionsprogrammes definieren und die Landesregierung bitten, die Einzelheiten auszufüllen.

Die Sache dulde keinen Aufschub, sie müsse sofort angepackt werden, denn noch lasse sich manches steuern; in der neuen Legislaturperiode werde dies vermutlich nicht mehr möglich sein. Unabhängig vom Ausgang der Wahlen werde die Aussiedlungswelle überschwappen, und die Westdeutschen würden der Entwicklung hilflos, weil unvorbereitet, zusehen müssen.

Abg. Wilmbusse (SPD) erklärt sich mit dem Vorschlag Dr. Riemers, den Antrag in einer besonderen Sitzung mit zu behandeln, einverstanden, und merkt an, daß sich die durch die Wohnungsnot entstandenen Probleme auch durch noch so kluge Vorschläge zur Verkürzung der Verfahren und zur Bereitstellung von Bauplätzen nicht lösen ließen, denn in erster Linie sei dafür viel Geld erforderlich. Im Hinblick auf die Zahl der geförderten Wohnungen stießen die Gemeinden immer wieder an die Grenzen.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) konzidiert, daß das Problem nicht allein vom Land, sondern auch vom Bund bewältigt werden müsse.

Abg. Leifert (CDU) vertritt die Auffassung, daß mit dem Antrag in der Grundtendenz und in vielen Einzelpositionen die richtige Richtung eingeschlagen werde, und erwidert Abg. Wilmbusse, es gehe nicht immer um Geld, häufig bestehe die Schwierigkeit darin, daß Bauland nicht zur Verfügung stehe, weil viele Besitzer von Bauland dieses für ihre Kinder reserviert hätten. Vieles könne nicht marktgängig gemacht werden.

Bekanntlich bestehe in Bonn die Absicht, das Planungs- und Baurecht auf bestimmte Zeit nochmals zu lockern. Die Lockerung müßte mit einem größeren Spielraum für jede einzelne Gemeinde, nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden zu dürfen, verbunden werden. Das Land und die Gemeinden sollten in diesem Punkt eng mit dem Bund zusammenarbeiten.

So verdienstvoll es gewesen sei, die Zahl der Geschosse zu beschränken, so sollte nun doch darüber nachgedacht werden, ob für eine bestimmte Zeit, wenn die Not zu groß werde, viereinhalb- oder fünfgeschossig gebaut werden dürfte. Ferner sollte überlegt werden, ob landwirtschaftliche Flächen und Betriebe im Außenbereich, die vielleicht unter Denkmalschutz stünden, bereitgestellt werden könnten, wenn die Ver- und Entsorgung gesichert seien. Überlegt werden

Ausschuß für Kommunalpolitik
49. Sitzung

10.01.1990
zi-mm

sollte außerdem, ob außerhalb von Siedlungsschwerpunkten Wohnraum z. B. für Dachwohnungen zur Verfügung gestellt werden könnte.

Auch die CDU-Fraktion sei damit einverstanden, dem Themenkomplex "Aussiedler" eine besondere Sitzung zu widmen. Dem Ausschuß sollte jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich darauf vorzubereiten.

Der amtierende Vorsitzende schlägt als Termin für die besondere Sitzung den 31. Januar oder den 7. Februar 1990 vor.

Abg. Wilmbusse (SPD) verspricht sich nichts von einer besonderen Sitzung, wenn sich die Ausschußmitglieder nur gegenseitig die Erfahrungen bestätigten, die sie bei ihren Besuchen in der DDR gewonnen hätten. Eine besondere Sitzung mache nur dann Sinn, wenn in Ansätzen schon ein Handlungskonzept vorhanden sei. An dessen Erstellen müßten jedoch weitaus mehr Ressorts als das des Innenministers beteiligt werden, und diesen müßte für eine gründliche Vorbereitung Zeit gegeben werden.

Eine ausschließlich auf dieses Thema begrenzte Sitzung halte er, Wilmbusse, nicht für unbedingt erforderlich. Der Ausschuß könnte zunächst darangehen, in der nächsten Sitzung Ideen zum Thema zu sammeln.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) spricht sich dafür aus, den Termin für die besondere Sitzung nicht allzuweit hinauszuschieben, denn unverkennbar spitze sich die Lage dramatisch zu. Die Öffentlichkeit habe einen Anspruch darauf, daß sich der Landtag damit befasse. Die Ministerien seien sicher in der Lage, sich beschleunigt vorzubereiten; die Sache erfordere es.

Bei der "besonderen Sitzung" gehe es nicht um eine Aktion der Opposition gegen die Regierung, sondern um Gemeinsamkeit. Es müßte möglich sein, die Behandlung der für den 31. Januar 1990 vorgesehenen Tagesordnungspunkte auf die Sitzung am 7. Februar zu verschieben, die besondere Sitzung am 31. Januar anzuberaumen und sich dafür mehr Zeit als gewöhnlich zu nehmen, denn es müsse von Grund auf diskutiert werden. Auch wenn es noch nicht gelinge, in der Sitzung ein Handlungskonzept zu entwickeln, so sollten sich doch alle darum bemühen. Vielleicht führten wenige konkrete Schritte schon ein Stück weiter.

Der amtierende Vorsitzende schlägt vor, den Termin für die besondere Sitzung davon abhängig zu machen, ob die betroffenen Ministerien ihre Vorbereitungen zu dem Thema "Kommunalpolitisch relevante Folgerungen aus dem Zustrom von Übersiedlern nach Nordrhein-Westfalen" gut abschließen könnten. Über den Termin entscheide der Vorsitzende.

Damit besteht Einverständnis.

Ausschuß für Kommunalpolitik
49. Sitzung

10.01.1990
zi-mm

Zu 2: Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/4890

Ministerialdirigent Held (Innenministerium) berichtet, daß die kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf angehört worden seien und Anregungen gegeben hätten. Die Fraktionen hätten sich mit den Anregungen auseinandergesetzt und den fachlichen Rat des Ministeriums erbeten. Der Gesetzentwurf sei schließlich mit Hilfe des fachlichen Rates der Landesregierung formuliert worden und vertretbar.

Abg. Wilmbusse (SPD) bestätigt, daß der Gesetzentwurf gemeinsam erarbeitet worden sei, und merkt an, daß insbesondere vom Landkreistag unterschiedliche Vorschläge gemacht worden seien. Er teilt mit, daß die vorliegende Formulierung mit den kommunalen Spitzenverbänden noch nicht abgesprochen sei, und spricht sich dafür aus, diese noch schriftlich anzuhören.

Leitender Ministerialrat Dr. Winter (Landesrechnungshof) trägt vor, die Änderung der Kreisordnung sei bereits vor fünf Jahren Gegenstand einer Untersuchung des Rechnungshofs gewesen, dann in den Jahresbericht aufgenommen und 1987 im Haushaltskontrollauschuß für erledigt erklärt worden. Hintergrund sei folgendes:

Nach bis dahin unstreitiger Rechtslage stünden die Gebühren, die die Kreise als untere staatliche Verwaltungsbehörde festsetzten, dem Land zu. Bei der Prüfung, ob sich die Kreise an diese Regelung hielten, habe der Landesrechnungshof festgestellt, daß etwa fünf Kreise die Gebühr in der Größenordnung einer ganzen Jahresrate, etwa 1 Million DM, unterschiedlich lange nicht mehr abgeführt hätten. Nachdem dies in den Prüfungsbericht aufgenommen worden sei, habe der Innenminister alle Kreise angeschrieben, die Höhe der Rückstände feststellen lassen und die Kreise aufgefordert zu zahlen. Dieser Aufforderung sei die Hälfte der Kreise nachgekommen. Die fünf Kreise, die noch im Rückstand seien, hätten noch einmal den Landkreistag gebeten, das Problem zu lösen.

Der Landkreistag habe dies im übrigen schon vor mehr als 20 Jahren regelmäßig an den Innenminister herangetragen. Der Innenminister habe die Änderung der damaligen Rechtslage im Einvernehmen mit dem Finanzminister nicht für richtig gehalten. Nunmehr komme ein Bruch hinein, der möglicherweise eine Menge für sich habe, aber zwei Probleme auslöse.

Zum ersten erhebe sich die Frage, ob die Kreise, die die Rechtslage nicht beachtet hätten, die Rückstände behalten dürften, oder

sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nachzahlen müßten. Da davon auszugehen sei, daß das Gesetz erst ab Inkrafttreten wirksam werde, somit keine Rückwirkung habe, wäre der Rechtsfriede und die Rechtslage wiederhergestellt.

Der zweite und wichtigere Aspekt sei, daß durch die Änderung der Finanzierung der Gemeinden und ihrer Aufgaben im staatlichen Bereich ein Systembruch zur Finanzierung dieser Aufgaben nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz vorgenommen werde. Nach der bisherigen Rechtsauffassung hätten die Gemeinden zur Abgeltung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung eine vom Innenminister jährlich ausgearbeitete Zuweisung bekommen. Das Prinzip des Ausgleichs über diese pauschale Zuweisung werde durch die Sonderregelung tangiert.

Beantwortet werden müsse auch die Frage, ob sich die Regelung nur auf die Gebühren, die die Kreise als untere staatliche Verwaltungsbehörde festsetzten, oder auch auf Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten beziehe. In einem Prüfungsverfahren im Rahmen des Schulpflichtgesetzes sei es nämlich vorgekommen, daß Bußgelder nicht abgeführt worden seien.

Alle diese Aspekte sollten in die Überlegungen und die Entscheidung des Ausschusses einfließen. Sein, Dr. Winters, Anliegen bestehe darin, daß eine saubere Lösung gefunden werde.

Abg. Wilmbusse (SPD) pflichtet Dr. Winter darin bei, daß das Gesetz, um eine Ungleichbehandlung der Kreise auszuschalten, keine rückwirkende Kraft haben solle, hält im Hinblick auf die Regelung, daß die Gebühren in die Kassen der Kreise fließen sollten, einen Systembruch zwar für möglicherweise gegeben, aber für nicht so bedeutsam, daß das gesamte Vorhaben aufgegeben werden sollte, und bedankt sich für den Hinweis, daß geprüft werden solle, ob das Gesetz auch die Bußgelder umfasse.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) schickt voraus, er sei drauf und dran gewesen, den Gesetzentwurf zu unterschreiben, um zu demonstrieren, daß es ein gemeinsames Anliegen aller Fraktionen sei, die Gemeinde- und die Kreisordnung zu ändern. Er legt dar, daß ihm klargemacht worden sei, daß in § 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Wort "unmittelbar" durch das Wort "direkt" nicht definiert werden könne. Im Gegensatz zum Innenminister sehe er darin einen Fall echter Regelungsbedürftigkeit.

Die in Nordrhein-Westfalen und in Hessen dazu ergangenen Urteile zeigten, daß sich eine Linie der Definition bereits herausgebildet habe. Die Formulierung "Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil ..." werde mehr unter dem Gesichtspunkt der kausalen Direktheit verstanden, nämlich uno acto, ohne das Dazwischentreten eines weiteren Umstandes. Einer kausalen Betrachtung würde mit dieser For-